

3.7 Zusatzkredit

3.7.1 Grundlagen

Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 39 *Zusatzkredit*

¹ Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist bei den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament unter Vorbehalt von Absatz 2 rechtzeitig ein Zusatzkredit einzuholen.

² Zusatzkredite brauchen nicht verlangt zu werden:

- a. für teuerungsbedingte Mehrausgaben,
- b. für gebundene Ausgaben,
- c. für nicht voraussehbare freibestimmbare Ausgaben, mit denen eine mit Sonderkreditbewilligte Kreditsumme bis zu 10 Prozent, aber höchstens um 250 000 Franken überschritten wird.

³ Die Gemeinde kann den in Absatz 2c vorgesehenen Betrag in einem rechtsetzenden Erlass ändern.

⁴ Ausgaben gemäss Absatz 2b und 2c sind den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament mit dem Jahresbericht zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

Gemeindeggesetz

§ 10 *Wahlen und Sachgeschäfte*

(Befugnisse der Stimmberechtigten in Gemeinden ohne Gemeindeparlament)

Die Stimmberechtigten haben bei Wahlen und Sachgeschäften mindestens folgende Befugnisse:

- c. Finanzgeschäfte:
 3. Beschluss über die Sonder- und Zusatzkredite

§ 13 Nicht übertragbare Befugnisse und fakultatives Referendum

(Befugnisse der Stimmberechtigten in Gemeinden mit Gemeindeparlament)

² Folgende Geschäfte unterstehen mindestens dem fakultativen Referendum:

- c. Beschlüsse über die Sonder- und Zusatzkredite,

Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 27 *Teuerungsbedingte Mehrkosten*

¹ Für die Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt der Berechnung der Kreditsumme (Preisbasis der Ausgabenbewilligung) und dem Vertragsabschluss wird die Teuerung auf der Basis des Landesindex der Konsumentenpreise, bei Bauvorhaben auf der Basis des Schweizerischen Baupreisindex (Grossregion Zentralschweiz) des Bundesamtes für Statistik berechnet.

² Für die Zeitspanne zwischen Vertragsabschluss und Abrechnung sind jene teuerungsbedingten Mehrausgaben massgebend, zu deren Übernahme sich die Gemeinde vertraglich verpflichtet hat.

3.7.2 Einholung des Zusatzkredits

3.7.2.1 Voraussetzung

Ein Zusatzkredit muss eingeholt werden, wenn sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens zeigt, dass der bewilligte Sonderkredit nicht ausreicht. Der Zusatzkredit stockt den Sonderkredit auf und hat daher die gleiche Natur. Auch die "Ausnahmen vom Zusatzkredit" (vgl. Kapitel 3.7.3) dienen dem gleichen Zweck. Es handelt sich lediglich um eine administrative Erleichterung, indem gewisse Mehrausgaben nicht durch die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament bewilligt werden müssen.

3.7.2.2 Zuständigkeit

Zusatzkredite sind immer bei den Stimmberechtigten oder beim Gemeindeparlament einzuholen, unabhängig von ihrer Höhe. Mehrausgaben, für welche Ausnahmen vom Erfordernis des Zusatzkredits vorgesehen sind, sind vom Gemeinderat zu bewilligen (Ausnahme: teuerungsbedingte Mehrkosten).

In Parlamentsgemeinden unterliegt der Zusatzkredit für sich selber zumindest dem fakultativen Finanzreferendum.

3.7.2.3 Zeitpunkt

Zusatzkredite sind rechtzeitig zu beantragen. Dies bedeutet, dass sie - gleich wie Sonderkredite - vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen eingeholt werden müssen. Das Gleiche gilt für die Bewilligung von Mehrausgaben durch den Gemeinderat, für welche ausnahmsweise kein Zusatzkredit erforderlich ist.

3.7.3 Ausnahmen vom Zusatzkredit

Auch die Ausnahmen sind von der Natur her Zusatzkredite und ergänzen einen ungenügenden Sonderkredit. Es handelt sich lediglich um eine administrative Erleichterung, indem gewisse Mehrausgaben nicht durch die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament bewilligt werden müssen.

3.7.3.1 Teuerungsbedingte Mehrausgaben

Bei der Teuerung ist zwischen der Vorvertragsteuerung und der Vertragsteuerung zu unterscheiden. Der Hauptanwendungsbereich betrifft Bauvorhaben. Hier gilt in der Vorvertragsphase der Schweizerische Baupreisindex (Grossregion Zentralschweiz). Dieser erstreckt sich somit auf die Planungsphasen eines Projektes, solange noch keine Preise durch eine Auftragsvergabe oder einen Vertrag fixiert worden sind. Nach Vertragsabschluss werden in der Regel Kostenindizes zur Indexierung verwendet.

Für die teuerungsbedingten Mehrausgaben ist **keine** Ausgabenbewilligung beim Gemeinderat einzuholen. Es handelt sich nicht um eine eigentliche separate Ausgabe. Mit der Bezeichnung des Preisstandes im Sonderkredit werden die teuerungsbedingten Mehrausgaben implizit von den Stimmberechtigten bzw. dem Gemeindeparlament bereits bewilligt. Bei der

Abrechnung des Sonderkredits (vgl. Kap. 3.5.5 "Abrechnung von Sonder- und Zusatzkrediten") wird die Teuerung dann ausgewiesen.

Sofern die Teuerungsentwicklung innerhalb des Sonderkredits aufgefangen werden kann, weil z.B. gewisse Ausgaben geringer ausfallen als erwartet, so darf der Sonderkredit nicht um die Teuerung aufgestockt werden und damit zusätzliche Ausgaben getätigt werden, die vorher nicht im Sonderkredit enthalten waren. Für solche zusätzlichen Ausgaben ist ein Zusatzkredit einzuholen.

3.7.3.2 Gebundene Ausgaben

Die Bewilligung eines Zusatzkredites durch die Stimmberechtigten oder durch das Gemeindeparlament für Mehrkosten, die gebundene Ausgaben darstellen, ist wenig sinnvoll. Zeichnen sich solche Mehrkosten ab, so ist vorgängig eine entsprechende Ausgabenbewilligung beim Gemeinderat einzuholen.

Zur Definition der gebundenen Ausgaben vergleiche Kapitel 3.3 "Freibestimbare und gebundene Ausgaben".

3.7.3.3 Nicht voraussehbare freibestimbare Ausgaben

Es sind Fälle denkbar, für die während der Realisierung eines bestimmten Vorhabens eine zusätzliche Ausgabe notwendig wird, die ursprünglich nicht vorgesehen war. So kann sich z.B. während der Realisierung eine Projektänderung als sinnvoll erweisen, welche zu gewissen Mehrkosten führt. Für solche Fälle soll in gewissem Umfang der Gemeinderat eine Aufstockung des Sonderkredits bewilligen können. Das Gesetz sieht dabei vor, dass der Umfang auf 10 Prozent der bewilligten Kreditsumme des Sonderkredits, aber höchstens auf 250'000 Franken beschränkt ist, wobei die Gemeinde in ihrer Gemeindeordnung diesen Betrag abändern kann. Diese Kompetenz des Gemeinderates sollte aber immer im Verhältnis zum Sonderkredit in untergeordnetem Mass sein, da sonst die Ausgabenbewilligungskompetenz der Legislative relativiert wird.

Zur Definition der freibestimbaren Ausgaben vergleiche Kapitel 3.3 "Freibestimbare und gebundene Ausgaben".

3.7.4 Kenntnisnahme in der Jahresrechnung und Genehmigung

Die vom Gemeinderat bewilligten Mehrausgaben für gebundene Ausgaben und für nicht voraussehbare freibestimbare Ausgaben zur Aufstockung eines Sonderkredits sind den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament mit dem Jahresbericht zur Kenntnisnahme zu unterbreiten. Für die Kenntnisnahme wird empfohlen, diese "Ausnahmen vom Zusatzkredit" im Anhang der Jahresrechnung in der Liste der Kontrolle über die Sonder- und Zusatzkredite aufzuführen (vgl. Kap. 3.5.4 "Kontrolle und Abrechnung von Sonder- und Zusatzkrediten").

Die Genehmigung dieser Mehrausgaben durch die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament erfolgt im Rahmen der Abrechnung der Sonder- und Zusatzkredite.

3.7.5 Abgrenzung zum Nachtragskredit

Die Bewilligung eines Zusatzkredits benötigt ebenfalls einen entsprechenden Budgetkredit. Reicht dieser nicht aus, muss ein Nachtragskredit (vgl. Kap. 2.3.3 "Nachtragskredit") beantragt werden. Kreditdeckung und Ausgabenbewilligung sind unabhängig voneinander zu beurteilen. Ist für ein Vorhaben sowohl ein Nachtragskredit als auch ein Zusatzkredit notwendig, so muss der Zusatzkredit - oder die Bewilligung des Gemeinderates für die Ausnahmen vom Zusatzkredit - spätestens mit dem Nachtragskredit beantragt werden (§ 9 Abs. 2 FHGV).